

Gerichtliche Expertenernennung und rechtliches Gehör

§ 145 ZPO SZ und Art. 29 Abs. 1 BV

Die Bestellung einer sachverständigen Person steht dem Gericht zu. Die Nichtbeachtung von Einwendungen der Parteien verletzt deren rechtliches Gehör nicht, sofern gegen die ernannte Person keine Ausstands- und Ablehnungsgründe vorliegen. [73]

KGer SZ RK1 2007 31, Beschluss vom 13. Februar 2008, EGV-SZ 2008, 19

Für die Beurteilung des vom Kläger behaupteten Anspruchs gegen die Versicherungsgesellschaft C. ernannte die Vorinstanz den Sachverständigen X., der die Ursache von allfälligen Beeinträchtigungen des klägerischen Gesundheitszustands untersuchen sollte. Der Kläger erhob gegen die Bestellung von X. Beschwerde beim Kantonsgericht und rügte eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Als Vertrauensarzt der Versicherungsgesellschaft C. sei X. nicht in der Lage, seine Einschätzung allein aufgrund klinischer Abklärungen zu treffen. Im Übrigen sei allgemein bekannt, dass er seine Gutachten nicht aufgrund medizinischer, sondern vor allem aufgrund sozialer Kriterien erstatte, weshalb unter anderem auch die IV-Stelle D. auf die Dienste von X. verzichte.

Das Kantonsgericht wies die Beschwerde mit folgender Begründung ab: Für sachverständige Personen gelten dieselben Ausstands- und Ablehnungsgründe wie für Richter (§ 145 ZPO SZ). Somit könne eine sachverständige Person abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein ihrer Befangenheit und die Gefahr ihrer Voreingenommenheit objektiv begründeten. Vorliegend sei jedoch unergründlich, inwiefern der Experte X. befangen sein

sollte. Daher liege kein Ablehnungsgrund und folgerichtig in der Ernennung von X. zum Sachverständigen auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

Kommentar

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Ernennung einer befangenen sachverständigen Person geeignet, das rechtliche Gehör des Betroffenen zu verletzen (vgl. z.B. BGE 120 V 357 E. 3a).

Vorliegend konnte der Kläger jedoch zur Begründung der Befangenheit von X. keine objektiven Anhaltspunkte, wie etwa eine Vorverurteilung durch spezifische Äusserungen (vgl. BGer 1P.766/2000 vom 18. Mai 2001, E. 9 f.) oder die Vorbefassung in einem früheren Verfahren oder Verfahrensstadium (vgl. BGE 126 I 68 E. 3b) nennen. Nicht jede Beziehung der sachverständigen Person zu der zu beurteilenden Frage – wie vorliegend etwa die vertrauensärztliche Stellung von X. zugunsten der Versicherungsgesellschaft C. – vermag den Verdacht der Befangenheit zu erwecken (vgl. BGE 121 I 225 E. 3). Weitere Anhaltspunkte, wie etwa eine finanzielle Abhängigkeit des Sachverständigen X. von der Versicherungsgesellschaft C. oder das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsverhältnisses (vgl. BezGer Meilen CG970028 vom 30. Juni 1999), machte der Kläger nicht geltend. Da sich die Befangenheit einer sachverständigen Person stets auf einen konkreten Sachverhalt beziehen muss, genügte der blosser Hinweis des Klägers auf die angeblich grundsätzlich fehlende Objektivität von X. nicht, um dessen Befangenheit zu begründen.

Der besprochene Entscheid fügt sich nahtlos in die Rechtsprechung ein und ist daher zu begrüssen. Eine Änderung dieser Rechtsprechung ist auch nach Inkrafttreten der ZPO CH nicht absehbar (vgl. Art. 183 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 ZPO CH).

Sabina Nägeli